

Synopse Abfallwirtschaftssatzung 2021 ./. 2022

Abfallwirtschaftssatzung 2021

Änderungen 2022

<p>Rubrum</p> <p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und der §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) und der §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) und der §§ 2 Absätze 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 14. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Rubrum</p> <p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und der §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und der §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) und der §§ 2 Absätze 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 14. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 2 Entsorgungspflicht</p> <p>(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Absatz 3 KrWG und § 9 Absatz 3 LAbfG.</p>	<p>§ 2 Entsorgungspflicht</p> <p>(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Absatz 4 KrWG und § 9 Absatz 3 LKreiWiG.</p>
<p>§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht</p> <p>(3) § 20 Absatz 3 KrWG und § 9 Absatz 3 LAbfG bleiben unberührt.</p>	<p>§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht</p> <p>(3) § 20 Absatz 4 KrWG und § 9 Absatz 3 LKreiWiG bleiben hiervon unberührt.</p>
<p>§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen</p> <p>Die nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Absatz 10) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den Recyclinghöfen zu bringen und dem Personal zu übergeben.</p>	<p>§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen</p> <p>Die nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Absatz 10) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zum Recyclinghof Grimmelfingen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Batterien und Akkumulatoren aus privaten Haushaltungen können auf allen Recyclinghöfen abgegeben werden.</p>

Synopse Abfallwirtschaftssatzung 2021 ./. 2022

Abfallwirtschaftssatzung 2021

Änderungen 2022

<p>§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft</p> <p>(8) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 5) anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nummer 1 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen.</p>	<p>§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft</p> <p>(8) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 5) anfallen, sind gemäß § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nummer 1 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen.</p>																																																
<p>§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer</p> <p>(1) Die Einwohner und die ihnen nach § 10 Absatz 2 und 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die Stadt unterliegen, z. B. Bodenaushub und Bauschutt, Baustellenabfälle, Asbestzementabfälle, Weichasbestabfälle, Mineralfaserabfälle oder Sperrmüll, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnungen selbst an den Abfallentsorgungsanlagen (MHKW Donautal, Deponie Donaustetten und Unterweiler, Betriebsstätte Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG) anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.</p> <p>(4) Mineralfaserabfälle (§ 5 Absatz 19) werden bei der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG Donautal, Ernst-Abbe-Straße 26 in 89079 Ulm angenommen. Die Entsorgungszuständigkeit der Stadt Ulm bleibt hiervon unberührt</p>	<p>§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer</p> <p>(1) Die Einwohner und die ihnen nach § 10 Absatz 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die Stadt unterliegen, z. B. Bodenaushub und Bauschutt, Baustellenabfälle, Asbestzementabfälle, Weichasbestabfälle, Mineralfaserabfälle oder Sperrmüll, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnungen selbst an den Abfallentsorgungsanlagen (MHKW Donautal, Deponie Donaustetten und Unterweiler, Betriebsstätte Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG) anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.</p> <p>(4) Mineralfaserabfälle (§ 5 Absatz 19) werden bei der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG Donautal, Betriebsstätte Donautal, Hans-Lorenser-Straße 70 in 89079 Ulm angenommen. Die Entsorgungszuständigkeit der Stadt Ulm bleibt hiervon unberührt.</p>																																																
<p>§ 24 Behältergebühren (Leerungsgebühren) und andere Leistungsgebühren</p> <p>1. Die Leerungsgebühr für Hausmüll und hausmüllähnliche Siedlungsabfälle beträgt je Leerung bei einem Behältervolumen von:</p> <table border="1" data-bbox="204 1691 778 2042"> <thead> <tr> <th>Behältervolumen</th> <th>Leerungsgebühr (je Leerung)</th> <th>Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 40 l</td> <td>2,90 €</td> <td>34,80 €</td> </tr> <tr> <td>MGB 60 l</td> <td>3,50 €</td> <td>42,00 €</td> </tr> <tr> <td>MGB 80 l</td> <td>4,10 €</td> <td>49,20 €</td> </tr> <tr> <td>MGB 120 l</td> <td>5,30 €</td> <td>63,60 €</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l</td> <td>9,30 €</td> <td>111,60 €</td> </tr> <tr> <td>MGB 770 l</td> <td>31,60 €</td> <td>379,20 €</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l</td> <td>41,50 €</td> <td>498,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen	MGB 40 l	2,90 €	34,80 €	MGB 60 l	3,50 €	42,00 €	MGB 80 l	4,10 €	49,20 €	MGB 120 l	5,30 €	63,60 €	MGB 240 l	9,30 €	111,60 €	MGB 770 l	31,60 €	379,20 €	MGB 1.100 l	41,50 €	498,00 €	<p>§ 24 Behältergebühren (Leerungsgebühren) und andere Leistungsgebühren</p> <p>1. Die Leerungsgebühr für Hausmüll und hausmüllähnliche Siedlungsabfälle beträgt je Leerung bei einem Behältervolumen von:</p> <table border="1" data-bbox="818 1691 1372 2042"> <thead> <tr> <th>Behältervolumen</th> <th>Leerungsgebühr (je Leerung)</th> <th>Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 40 l</td> <td>3,05 €</td> <td>36,60 €</td> </tr> <tr> <td>MGB 60 l</td> <td>3,68 €</td> <td>44,16 €</td> </tr> <tr> <td>MGB 80 l</td> <td>4,31 €</td> <td>51,72 €</td> </tr> <tr> <td>MGB 120 l</td> <td>5,57 €</td> <td>66,84 €</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l</td> <td>9,80 €</td> <td>117,60 €</td> </tr> <tr> <td>MGB 770 l</td> <td>33,20 €</td> <td>398,40 €</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l</td> <td>43,60 €</td> <td>523,20 €</td> </tr> </tbody> </table>	Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen	MGB 40 l	3,05 €	36,60 €	MGB 60 l	3,68 €	44,16 €	MGB 80 l	4,31 €	51,72 €	MGB 120 l	5,57 €	66,84 €	MGB 240 l	9,80 €	117,60 €	MGB 770 l	33,20 €	398,40 €	MGB 1.100 l	43,60 €	523,20 €
Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen																																															
MGB 40 l	2,90 €	34,80 €																																															
MGB 60 l	3,50 €	42,00 €																																															
MGB 80 l	4,10 €	49,20 €																																															
MGB 120 l	5,30 €	63,60 €																																															
MGB 240 l	9,30 €	111,60 €																																															
MGB 770 l	31,60 €	379,20 €																																															
MGB 1.100 l	41,50 €	498,00 €																																															
Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen																																															
MGB 40 l	3,05 €	36,60 €																																															
MGB 60 l	3,68 €	44,16 €																																															
MGB 80 l	4,31 €	51,72 €																																															
MGB 120 l	5,57 €	66,84 €																																															
MGB 240 l	9,80 €	117,60 €																																															
MGB 770 l	33,20 €	398,40 €																																															
MGB 1.100 l	43,60 €	523,20 €																																															

Synopse Abfallwirtschaftssatzung 2021 ./. 2022

Abfallwirtschaftssatzung 2021

Änderungen 2022

<p>2. Die Leerungsgebühr für Biomüll beträgt je Leerung bei einem Behältervolumen von:</p> <table border="1" data-bbox="204 436 774 654"> <thead> <tr> <th>Behältervolumen</th> <th>Leerungsgebühr (je Leerung)</th> <th>Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 60 l</td> <td>3,00 €</td> <td>36,00 €</td> </tr> <tr> <td>MGB 80 l</td> <td>3,60 €</td> <td>43,20 €</td> </tr> <tr> <td>MGB 120 l</td> <td>4,80 €</td> <td>57,60 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>(5) Die Gebühren für Einzelleistungen betragen für die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beseitigung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle in einem zugelassenen Restmüllsack (§ 12 Absatz 10 Nr. 1) 4,55 € 2. Beseitigung der Grünabfälle in einem zugelassenen Gartenabfallsack (§ 12 Absatz 10 Nr. 2) 3,90 € 	Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen	MGB 60 l	3,00 €	36,00 €	MGB 80 l	3,60 €	43,20 €	MGB 120 l	4,80 €	57,60 €	<p>2. Die Leerungsgebühr für Biomüll beträgt je Leerung bei einem Behältervolumen von:</p> <table border="1" data-bbox="817 436 1380 654"> <thead> <tr> <th>Behältervolumen</th> <th>Leerungsgebühr (je Leerung)</th> <th>Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 60 l</td> <td><u>3,15 €</u></td> <td><u>37,80 €</u></td> </tr> <tr> <td>MGB 80 l</td> <td><u>3,78 €</u></td> <td><u>45,36 €</u></td> </tr> <tr> <td>MGB 120 l</td> <td><u>5,05 €</u></td> <td><u>60,60 €</u></td> </tr> </tbody> </table> <p>(5) Die Gebühren für Einzelleistungen betragen für die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beseitigung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle in einem zugelassenen Restmüllsack (§ 12 Absatz 10 Nr. 1) <u>4,80 €</u> 2. Beseitigung der Grünabfälle in einem zugelassenen Gartenabfallsack (§ 12 Absatz 10 Nr. 2) <u>4,10 €</u> 	Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen	MGB 60 l	<u>3,15 €</u>	<u>37,80 €</u>	MGB 80 l	<u>3,78 €</u>	<u>45,36 €</u>	MGB 120 l	<u>5,05 €</u>	<u>60,60 €</u>
Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen																							
MGB 60 l	3,00 €	36,00 €																							
MGB 80 l	3,60 €	43,20 €																							
MGB 120 l	4,80 €	57,60 €																							
Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen																							
MGB 60 l	<u>3,15 €</u>	<u>37,80 €</u>																							
MGB 80 l	<u>3,78 €</u>	<u>45,36 €</u>																							
MGB 120 l	<u>5,05 €</u>	<u>60,60 €</u>																							
<p>§ 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung</p> <p>(3) Für die Selbstanlieferung von Bauschutt (§ 5 Absatz 13), Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) und Altholz auf den Recyclinghöfen werden für 6 Anlieferungen Sperrmüll (jeweils bis zu 1 m³), für 6 Anlieferungen Altholz (jeweils bis zu 1 m³) und für 2 Anlieferungen Bauschutt (jeweils 0,5 m³) pro Jahr keine Gebühren erhoben. Ab der 7. Anlieferung Sperrmüll und der 7. Anlieferung Altholz beträgt die Gebühr jeweils 10,00 € pro Anlieferung; ab der 3. Anlieferung Bauschutt beträgt die Gebühr 29,00 €/Anlieferung. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Anlieferungen erfolgt durch den auf dem Abfallgebührenbescheid aufgedruckten Identifikationscode.</p>	<p>§ 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung</p> <p>(3) Für die Selbstanlieferung von Bauschutt (§ 5 Absatz 14), Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) und Altholz auf den Recyclinghöfen werden für 6 Anlieferungen Sperrmüll (jeweils bis zu 1 m³), für 6 Anlieferungen Altholz (jeweils bis zu 1 m³) und für 2 Anlieferungen Bauschutt (jeweils 0,5 m³) pro Jahr keine Gebühren erhoben. Ab der 7. Anlieferung Sperrmüll und der 7. Anlieferung Altholz beträgt die Gebühr jeweils 10,00 € pro Anlieferung; ab der 3. Anlieferung Bauschutt beträgt die Gebühr 29,00 €/Anlieferung. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Anlieferungen erfolgt durch den auf dem Abfallgebührenbescheid aufgedruckten Identifikationscode.</p>																								
<p>§ 28 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Absatz 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Absatz 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Absatz 1 oder 2 oder nach § 8 Absatz 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden, 2. den Auskunft- und Nachweispflichten nach § 6 Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen 	<p>§ 28 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Absatz 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Absatz 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Absatz 1 oder 2 oder nach § 8 Absatz 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden, 2. den Auskunft- und Nachweispflichten nach § 6 Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen 																								

Synopse Abfallwirtschaftssatzung 2021 ./. 2022

Abfallwirtschaftssatzung 2021

Änderungen 2022

<p>Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Absatz 3 den Zutritt verwehrt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/Recyclinghöfen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert, 4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist, 5. als Verpflichteter entgegen § 12 Absatz 1, 2, 3, 4, 5, 8 oder 9 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält, 6. entgegen § 12 Absatz 10 Satz 2 andere als die in § 5 Absatz 2 und 6 genannten Abfälle, Biomüll (§ 5 Absatz 7), Grünabfälle (§ 5 Absatz 8) oder Abfälle zur Verwertung (§ 5 Absatz 4) über den Restmüllsack entsorgt oder andere als die in § 5 Absatz 8 genannten Abfälle, Hausmüll (§ 5 Absatz 2), hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 6) oder Abfälle zur Verwertung (§ 5 Absatz 4) über den Gartenabfallsack entsorgt, 7. als Verpflichteter entgegen § 13 Absatz 3, 4,5 oder 6, auch in Verbindung mit § 14 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt, 8. entgegen § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und § 18 Absatz 1 Abfälle, die außerhalb der Stadt angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der Stadt ohne deren ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst, 9. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2, Absatz 7 oder Absatz 8 Abfälle anliefert. <p>Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Absatz 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>Aufgestellt: EBU-III/Ni 19.10.2021</p>	<p>Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Absatz 3 den Zutritt verwehrt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/Recyclinghöfen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert, 4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist, 5. als Verpflichteter entgegen § 12 Absatz 1, 2, 3, 4, 5, 8 oder 9 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält, 6. entgegen § 12 Absatz 10 Satz 2 andere als die in § 5 Absatz 2 und 6 genannten Abfälle, Biomüll (§ 5 Absatz 7), Grünabfälle (§ 5 Absatz 8) oder Abfälle zur Verwertung (§ 5 Absatz 4) über den Restmüllsack entsorgt oder andere als die in § 5 Absatz 8 genannten Abfälle, Hausmüll (§ 5 Absatz 2), hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 6) oder Abfälle zur Verwertung (§ 5 Absatz 4) über den Gartenabfallsack entsorgt, 7. als Verpflichteter entgegen § 13 Absatz 3, 4,5 oder 6, auch in Verbindung mit § 14 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt, 8. entgegen § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und § 18 Absatz 1 Abfälle, die außerhalb der Stadt angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der Stadt ohne deren ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst, 9. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2, Absatz 7 oder Absatz 8 Abfälle anliefert. <p>Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Absatz 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>
---	---